

| | |
|--|-------------------------|
| Gemeinde Kirchzarten | BESCHLUSSVORLAGE |
| Vorlage Nr.: 2021/013 | |
| Fachbereich 4 / Aktenzeichen 460.15 | 6. April 2021 |
| Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 13.04.2021 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 22.04.2021 - öffentlich - | |
| Tagesordnungspunkt <u>Aussetzung und Erlass von Betreuungsgebühren aufgrund des corona-bedingten reduzierten Betriebes Januar 2021</u> | |

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss empfiehlt, der Gemeinderat beschließt den Erlass der Benutzungsgebühren für Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Kirchzarten mit folgenden Vorgaben:

- Die Gebühren für Dezember in voller Höhe zu erheben
- Die Notbetreuung für die Monate Januar und Februar nach Beanspruchung wochenweise zu berechnen
- Sofern keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde die Monate Januar und Februar zu erlassen
- Den kirchlichen und freien Trägern die erstatteten bzw. nicht erhobenen Benutzungsgebühren zu erstatten
- Bei freiwilligem Verzicht auf Betreuungsleistungen der kommunalen Einrichtungen keine Benutzungsgebühr zu erheben

Auf den Sachverhalt wird verwiesen.

| | |
|--------------------------------------|---|
| Beratungsergebnis: | |
| <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage |
| <input type="checkbox"/> mit Stimmen | <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss |
| Ja | |
| Nein | |
| Enthaltungen | |

Sachverhalt:

Durch Beschluss der Landesregierung und dem verschärften Lockdown wurden zum 16.12.2020 die Schulen und Kindergärten geschlossen. Seitens der Gemeinde Kirchzarten, der Betreuungseinrichtungen und den Schulen wurden Notbetreuungen eingerichtet und angeboten.

Die Landesregierung teilte bereits im Januar 2021 mit, dass Sie sich mit 80 Prozent an einer Rückerstattung von Betreuungsgebühren beteiligen will.

Mit der Pressemitteilung Nr. 44/2021 des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg stellte die Landesregierung das entsprechende Hilfspaket i.H.v. insgesamt 56 Millionen Euro vor. Dieses sieht wiederum eine pauschale Verteilung nach den gewichteten Kinderzahlen vor, auf welche sich die Kommunalen Landesverbände mit der Landesregierung verständigen konnten.

Die dieser Beschlussvorlage beigefügte Pressemitteilung skizziert die Eckpunkte des Hilfspakets.

- Die Beteiligung des Landes beschränkt sich auf die coronabedingten Schließzeiten vom 11. Januar bis zum 22. Februar 2021.
- Die Entscheidung über die Erhebung von Gebühren liegt bei den Kommunen und den freien Trägern.
- Auf nicht erhobene bzw. erlassene Gebühren der öffentlichen, kirchlichen und freien Träger erstattet das Land anteilig pauschal 54 Millionen Euro. Auf die Gemeinde Kirchzarten entfallen aus dem Hilfspaket insgesamt 48.477,57 Euro.

Aus Sicht der Eltern stellt sich die Situation identisch zu der Schließung in 2020 dar. Die Kinder müssen – sofern keine Notbetreuung erfolgt – zuhause betreut werden. Damals wurden die Gebühren rückwirkend erlassen und zuvor ausgesetzt.

Eine Aussetzung der Gebühren für den Monat Februar kam bedauerlicherweise zu spät. Zwischenzeitlich wurde durch die Gemeindeverwaltung eine rückwirkende Aussetzung ab dem 01.01.2021 veranlasst. Sofern Notbetreuung in Anspruch genommen wurde, wurden die regulär gebuchten Monatsbeiträge berechnet.

Die Benutzungsgebühren der Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Kirchzarten sind laut den gültigen Satzungen als Monatsbeträge ausgestaltet. In den monatlichen Gebühren ist neben Schließtagen und Ferien auch der beitragsfreie Monat August eingerechnet. Eine Verteilung auf Tage ist nicht zielführend, da so für jeden Monat eine andere Tagesgebühr entstehen würde.

Da die Betreuungseinrichtungen im Dezember bereits eine Woche vor der regulären Schließung in den Lockdown gehen mussten und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte die Gebühr für den Dezember voll berechnet und für den Januar in Gänze erlassen werden – sofern keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde. Theoretisch könnte von jedem Gebührenzahler die erste Januarwoche, welche auch regulär wegen Ferien geschlossen gewesen wäre, verlangt werden.

Bereits im letzten Lockdown erfolgte die Berechnung der Notbetreuung mit wöchentlicher Betrachtung, d.h. die Monatsgebühr wurde durch vier Wochen geteilt. Diese Berechnungsweise erscheint sowohl vom Gerechtigkeitsgrad, als auch vom damit verbundenen Verwaltungsaufwand am sinnvollsten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die in Anspruch genommene Notbetreuung in den Monaten Januar und Februar wiederum wochenweise zu berechnen. Der Nachvollziehbarkeit halber, soll erneut jeder Monat auf vier Wochen verteilt werden. Berechnet wird das gebuchte Betreuungsmodell, auch wenn einzelne Tage nicht in Anspruch genommen wurden.

Zwischenzeitlich wurde wieder der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen aufgenommen.

Teilweise wollen oder müssen Eltern Ihre Kinder jedoch noch nicht wieder in die Betreuungseinrichtungen betreuen lassen. Die Verwaltung empfiehlt auch bei diesem freiwilligen Verzicht auf die Betreuungsleistung keine Gebühren zu erheben.

Die Einrichtungen haben entsprechende Listen geführt, aus denen hervorgeht welche Kinder betreut wurden und werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Gebührenerlass kommunale Einrichtungen

| | |
|---------|------------------------|
| Januar | 27.310,75 Euro |
| Februar | noch nicht ermittelbar |